

Vortrag an den Ministerrat

Bundesgesetz, mit dem das AMA-Gesetz 1992 geändert wird

Österreichs Land- und Forstwirtschaft stellt täglich die Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen, sicheren und leistbaren Lebensmitteln sicher. Um den Absatz von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und daraus hergestellten Produkten zu fördern und zu sichern wurde die Einhebung von Beiträgen zur Finanzierung von Maßnahmen zur Förderung des Agrarmarketings und zur Qualitätssteigerung (Agrarmarketingbeitragssystem) mit BGBl. Nr. 664/1994 zum 1. November 1994 eingeführt. Diese Regelungen sind seither im Wesentlichen unverändert geblieben. Sie zielen insbesondere auf die Erschließung und Pflege von Märkten im In- und Ausland und auf Verbesserungen des Vertriebs dieser Erzeugnisse ab. Darüber hinaus werden über die Beiträge Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung und -sicherung sowie zur Vermittlung von für die Verbraucher relevanten Informationen hinsichtlich Qualität, Aspekte des Verbraucherschutzes und des Wohlergehens der Tiere unterstützt.

Das System der produktbezogenen Beiträge mit weitgehender Anknüpfung der Einhebung beim Flaschenhals (zB Molkerei, Schlachtbetrieb) hat sich zwar grundsätzlich bewährt. Der Rechnungshof hat in seinem Bericht BUND 2016/21 zur Agrarmarkt Austria jedoch das Fehlen einer Beitragspflicht für die Vermahlung von Getreide im Rahmen einer Handelsvermahlung bemängelt und festgestellt, dass der überwiegende Teil der Agrarmarketingbeiträge (rund 80%) aus den Bereichen Milch und Fleisch stammt.

Angesichts dieser Kritik und der Tatsache eines stagnierenden Beitragsbudgets soll das Agrarmarketingbeitragssystem auf eine neue und breitere Basis gestellt werden und damit insgesamt eine besser verteilte Mittelaufbringung erreicht werden. Mithilfe eines neuen allgemeinen Flächenbeitrags und den bisherigen bzw. angepassten produktbezogenen Beiträgen sollen alle landwirtschaftlichen Produzenten zur Finanzierung beitragen. Der neue Flächenbeitrag unterscheidet nach extensiven Flächen (wie Almen, Hutweiden und Biodiversitätsflächen) und anderen landwirtschaftlichen Flächen.

Anstelle der bisher im Gesetz fixierten Höchstbeitragssätze und Festlegung der konkreten Beitragshöhe durch den Verwaltungsrat der Agrarmarkt Austria sind im AMA-Gesetz nunmehr fixe Beitragssätze vorgesehen; der AMA-Verwaltungsrat kann diese Sätze aber innerhalb einer Bandbreite von 10% verringern oder erhöhen. Zusätzlich kann er bei bestimmten Produktbeiträgen differenzieren und auch festlegen, unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen von der Entrichtung des Produktbeitrags abgesehen werden kann (zB bei witterungsbedingter Nichternte, bestimmten Vermarktungskonstellationen oder für Kleinstflächen) sowie unter Bedachtnahme auf die Marktlage des jeweiligen Erzeugnisses eine Indexierung der Beitragshöhe vorsehen.

Durch gleichzeitiges Abstellen auf zwischenzeitig verfügbare umfassendere Verwaltungsdaten der landwirtschaftlichen Produzenten und Beitragsschuldner (wie insbesondere Flächenangaben im jährlichen Mehrfachantrag, Legehennenregister, Monatsmeldungen Milch) kann der Verwaltungsaufwand für die Beitragserklärungen deutlich verringert werden und die Möglichkeit der Gegenrechnung des Agrarmarketingbeitrags mit den Zahlungen der Gemeinsamen Agrarpolitik bringt eine weitere Reduzierung der Einhebungskosten – und damit mehr Mittel für Marketingmaßnahmen - mit sich.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das AMA-Gesetz geändert wird, samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung zuleiten.

14. November 2022

Mag. Norbert Totschnig, MSc
Bundesminister